

## **Ergänzung zu den Richtlinien der Stadt Radevormwald zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds "Innenstadt II" für die Maßnahmen zur Aufwertung der Außengastronomiemöblierung**

**Der Rat der Stadt Radevormwald hat in der Sitzung am 22.06.2021 folgende Richtlinie beschlossen:**

Ergänzend zu den Regelungen der Richtlinien der Stadt Radevormwald zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds "Innenstadt 2" gelten für Anträge zur Aufwertung der Außengastronomiemöblierung folgende Vorschriften **zusätzlich**:

### **1. Zuwendungszweck**

Gefördert werden kann neue, hochwertige Außengastronomiemöblierung (Tische, Stühle, Sonnenschutzvorrichtungen, Windschutz, Pflanzkübel/Begrünungselemente und Dreiecksständer), die eine Aufwertung des Stadtbildes mit sich bringen und einen positiven Beitrag zur Imagebildung leisten.

### **2. Zuwendungsgegenstand**

Die Anschaffung von hochwertiger, neuer Außengastronomiemöblierung wird gefördert, um eine Aufwertung des Stadtbildes, der Aufenthaltsqualität und des Images zu erreichen.

Gefördert werden die nachfolgenden Maßnahmen:

- Ersatz von vorhandenen oder Neuanschaffung von Stühlen und Tischen oder bspw. Loungemöbeln,
- Ersatz von vorhandenen oder Neuanschaffung von Sonnenschutzvorrichtungen (z. B. Sonnenschirmen),
- Ersatz eines bereits vorhandenen Windschutzes,
- Ersatz oder Neukauf von Pflanzkübeln oder Begrünungselementen,
- Ersatz von bereits vorhandenen Dreiecksständern

### **3. Besondere Förderbedingungen und Fördervoraussetzungen**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

#### **3.1 Allgemein**

- es sich um Möblierung für den Außenbereich eines gastronomischen Betriebs handelt,
- mit der Durchführung der Maßnahmen noch nicht begonnen wurde,
- die Maßnahmen zu einer nachhaltigen Verbesserung des Umfeldes beitragen,
- die geförderten Möbelstücke mindestens 5 Jahre (ab Anschaffung) im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden und ggf. deren Zugänglichkeit für 5 Jahre sichergestellt wird (Zweckbindungsfrist),
- die Förderung nicht nach anderen Bestimmungen erfolgen kann,
- die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften bzw. bau- oder ordnungsrechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind oder sich der Antragsteller gegenüber der Stadt Radevormwald zu deren Durchführung verpflichtet hat,
- den Maßnahmen keine planungs-, denkmal-, ordnungs- oder bauordnungsrechtlichen Belange entgegenstehen (z. B. die Belange der Sondernutzungssatzung, Werbeleitsatzung, der Denkmalbereichssatzung und des jeweiligen Bebauungsplans beachtet werden),

- das Grundstück bzw. die zur Nutzung vorgesehene Fläche keine Missstände und Mängel aufweist, die eine wirtschaftlich sinnvolle Maßnahme ausschließen,
- alle Elemente der Außengastronomiemöblierung in Hinsicht auf Gestaltung, Material und Farbe aufeinander abgestimmt sind,
- keine umweltschädlichen Materialien (z. B. nicht zertifizierte Tropenhölzer) verwendet werden,
- die Auswahl und Gestaltung mit der Stadt Radevormwald abgestimmt wurde,

### 3.2 Stühle und Tische

- die zu ersetzenden Stühle und Tische bzw. Loungemöbel mindestens 3 Jahre alt sind oder in erheblichem Maße nicht den vorliegenden Richtlinien entsprechen oder noch keine Stühle und Tische für eine außergastronomisch nutzbare Fläche vorhanden sind,
- die Stühle und Tische in der Material- und Farbwahl aufeinander abgestimmt sind,
- die Materialien und Farben der Tische und Stühle so ausgewählt wurden, dass sie das Straßenbild nicht verunstalten oder dessen beabsichtigte Gestaltung stören,
- die Stühle und Tische aus qualitativ hochwertigen, natürlich anmutenden Materialien wie z.B. Rattan oder Weide, Flechtwerk aus Kunststoff in Natur- und Rattanoptik, Kombinationen aus Metall, Holz, Natur- oder Kunststoffgeflecht oder Kunststoffdesign bestehen,
- nicht aus gepresstem Kunststoff bestehen oder eine Biertischgarnitur darstellen,
- die dahinter liegende Fassade noch wahrgenommen werden kann,

### 3.3 Sonnenschutzvorrichtungen

- die zu ersetzende Sonnenschutzvorrichtung (z.B. Sonnenschirme) mindestens 3 Jahre alt ist oder in erheblichem Maße nicht den vorliegenden Richtlinien entspricht oder noch keine Sonnenschutzvorrichtung für eine außergastronomisch nutzbare Fläche vorhanden ist,
- es sich nicht um eine Markise oder eine ähnliche Vorrichtung handelt,
- eine einheitliche Material- und Farbwahl verwendet wird,
- die Materialien und Farben so ausgewählt wurden, dass sie das Straßenbild nicht verunstalten oder dessen beabsichtigte Gestaltung stören,
- ein Textilbezug gewählt wird,
- auf die Farbtöne Beige, Natur, Weiß, Sand, Bergisch Grün oder Creme zurückgegriffen wird,
- die Sonnenschutzvorrichtung werbefrei oder lediglich mit zurückhaltender Eigenwerbung des jeweiligen gastronomischen Betriebs auf dem Volant versehen ist,
- eine quadratische oder rechteckige Ausführung gewählt wurde,
- das Gestell aus naturholzfarbenen oder anthrazitfarbenen Materialien ist,
- Bodenhülsen zur Befestigung in Rücksprache mit der Stadt Radevormwald verwendet werden und Stolperfallen durch die Befestigungsvorrichtung vermieden werden,
- kein denkmalgeschütztes Gebäude verdeckt wird,

### 3.4 Windschutz

- die zu ersetzende Windschutzvorrichtung mindestens 3 Jahre alt ist oder in erheblichem Maße nicht den vorliegenden Richtlinien entspricht,
- eine einheitliche Material- und Farbwahl verwendet wird,
- die Materialien und Farben so ausgewählt wurden, dass sie das Straßenbild nicht verunstalten oder dessen beabsichtigte Gestaltung stören,
- der Windschutz für eine Fläche vorgesehen ist, die höchstens 30 cm oder weniger Abstand zu einer durch KFZ genutzten Verkehrsfläche aufweist,

- keine durchgängige Barriere entsteht,
- ein einheitliches Design gewählt wird,
- eine zurückhaltende Gestaltung gewählt wird, z.B. eine Glas-/ Stahlkonstruktion oder begrünte Elemente,
- das Gestell aus naturholzfarbenen oder anthrazitfarbenen Materialien ist,
- Bodenhülsen zur Befestigung nur in Rücksprache mit der Stadt Radevormwald verwendet werden und Stolperfallen durch die Befestigungsvorrichtung vermieden werden,
- kein denkmalgeschütztes Gebäude verdeckt wird,
- der Windschutz werbefrei ist oder mit zurückhaltender Eigenwerbung des jeweiligen gastronomischen Betriebs versehen ist,

### 3.5 Pflanzkübel oder Begrünungselemente

- die zu ersetzenden Pflanzkübel/ Begrünungselemente mindestens 3 Jahre alt sind oder in erheblichem Maße nicht den vorliegenden Richtlinien entsprechen oder noch keine Pflanzkübel/ Begrünungselemente für eine außergastronomisch nutzbare Fläche vorhanden sind,
- für die ausgewählten Pflanzkübel/ Begrünungselemente eine einheitliche oder aufeinander abgestimmte Material- und Farbwahl verwendet wird,
- die Materialien und Farben so ausgewählt wurden, dass sie das Straßenbild nicht verunstalten oder dessen beabsichtigte Gestaltung stören,
- keine durchgängige Barriere entsteht,
- die Pflanzkübel oder Vorrichtungen für Begrünungselemente aus qualitativ hochwertigen, natürlich anmutenden Materialien wie z.B. Keramik, Flechtwerk aus Kunststoff in Natur- und Rattanoptik, Holz, Metall oder gestaltetem Kunststein bestehen,
- die Pflanzkübel keine Stolperfallen darstellen,
- die Pflanzkübel werbefrei sind,

### 3.6 Dreiecksständer

- der zu ersetzende Dreiecksständer mindestens 3 Jahre alt ist oder in erheblichem Maße nicht den vorliegenden Richtlinien entspricht,
- nicht mehr als ein Dreiecksständer pro Gastronomiebetrieb verwendet wird,
- die Materialien und Farben so ausgewählt wurden, dass sie das Straßenbild nicht verunstalten oder dessen beabsichtigte Gestaltung stören,
- keine Stolperfalle für Verkehrsteilnehmer entstehen kann und der Ort der Aufstellung mit der Stadt Radevormwald abgestimmt wird,
- das Gestell aus naturholzfarbenen oder anthrazitfarbenen Materialien ist und die Ansichtsfläche aus einer Schiefer- oder Tafelplatte oder einem schieferfarbenen Element besteht,
- der Dreiecksständer nicht mit Fremdwerbung bedruckt ist.

## 4. Höhe der Förderung

Der Höchstbetrag der Maßnahmenförderung beträgt 10.000 € (brutto) (5.000 € öffentliche Mittel und 5.000 € private Mittel) pro Jahr und Maßnahme. Die privaten Mittel müssen von dem Antragsberechtigten/Antragsteller geleistet werden.

Der Zuwendungsbescheid wird nur über die öffentlichen Mittel (50 % der Kosten der Gesamtmaßnahme, max. 5.000 € brutto) erteilt.

Ist der Berechtigte Vorsteuerabzugsberechtigt, wird nur der Netto-Betrag gefördert.

Spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises muss nachgewiesen werden, dass die privaten Mitteln (z.B. durch Begleichung der Rechnung) erbracht wurden.

## **5. Antragsberechtigte/Antragsteller**

Der Antragsberechtigte/Antragsteller muss zusätzlich Inhaber oder Mieter/Pächter eines gastronomischen Betriebes oder Immobilieneigentümer, dessen Immobilie einen gastronomischen Betrieb umfasst, sein.

Zusätzlich müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Planunterlagen, aus denen die beabsichtigte Maßnahme ersichtlich ist (ggf. Ansichtszeichnungen oder Fotos der ausgewählten Möblierung)
- Bestandsfotos
- ggf. Konzessionsplan inkl. Genehmigung

## **6. Inkrafttreten**

Diese Ergänzung zur Richtlinien der Stadt Radevormwald zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds "Innenstadt II" tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Richtlinie der Stadt Radevormwald zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds „Wupperorte“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut der Richtlinie stimmt mit dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses überein (§ 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung – BekanntmVO). Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachVO verfahren.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den 27.07.2021

Der Bürgermeister

Johannes Mans